



Richtlinie zur Bewilligung arbeitsmarktlicher Massnahmen nach Art. 59d AVIG bei bewilligungspflichtigen Ausländerinnen und Ausländern

Richtlinie zum Bewilligungsverfahren bei erwerbstätigen Asylsuchenden (N-Ausweis)

gültig ab 1. Januar 2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Richtlinie zur Bewilligung arbeitsmarktlicher Massnahmen bei bewilligungspflichtigen Ausländerinnen und Ausländern	4
1.1	<i>Bewilligung arbeitsmarktlicher Massnahmen, die durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) verfügt werden</i>	4
1.1.1	Arbeitsmarktliche Massnahmen ohne Bewilligung des Migrationsamtes	4
1.1.2	Arbeitsmarktliche Massnahmen mit Bewilligung des Migrationsamtes	5
1.2	<i>Prüfung des Inländervorrangs bei Personen, die dem Amt für Wirtschaft und Arbeit ein Gesuch gemäss Art. 59d Abs. 1 AVIG einreichen</i>	5
1.2.1	Keine Prüfung des Inländervorrangs erforderlich	5
1.2.2	Prüfung des Inländervorrangs durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit	6
1.3	<i>Pauschalbewilligung für VERDI, Stelle für die Vermittlung von Dolmetschem, sowie für SJD-Dolmetscherliste</i>	7
2.	Richtlinie zum Bewilligungsverfahren bei erwerbstätigen Asylsuchenden (N-Ausweis)	8
2.1	<i>Rechtsgrundlagen</i>	8
2.2	<i>Grundsätzliche Bedingungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit</i>	8
2.2.1	Arbeitsverbot	8
2.2.2	Inländervorrang sowie Lohn- und Arbeitsbedingungen	8
2.2.2.a	Asylsuchende (N-Ausweis)	8
2.2.2.b	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)	9
2.3	<i>Wohnsitznahme von Asylsuchenden (N-Ausweis) und vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausweis)</i>	9
2.4	<i>Stellenantritt- und Stellenwechsel</i>	10
2.4.1	Stellenantritt	10
2.4.2	Stellenwechsel	10
2.4.3	Bewilligungen für vom Amt für Berufsbildung genehmigte Lehrverträge	10
2.5	<i>Strafbestimmungen</i>	11



2.6	<i>Externe Arbeitseinsätze</i>	12
2.6.1	Gemeinnützige Arbeitseinsätze	12
2.6.2	Wirtschaftlich orientierte Arbeitseinsätze	13
3.	Schlussbestimmungen	13
Übersicht Vorrangprüfung, Bewilligungspflicht und arbeitsmarktliche Massnahmen nach Art. 59d AVIG		14



1. Richtlinie zur Bewilligung arbeitsmarktlicher Massnahmen bei bewilligungspflichtigen Ausländerinnen und Ausländern

Präambel

Bei der Bewilligung arbeitsmarktlicher Massnahmen für bewilligungspflichtige Ausländerinnen und Ausländer sind das Migrationsamt sowie das Amt für Wirtschaft und Arbeit als bewilligende Instanzen vorgesehen. Ziel dieser Richtlinie ist es, Diskrepanzen zwischen der Arbeitsbewilligung an sich und der Bewilligung einer arbeitsmarktlichen Massnahme i.S.v. Art. 59d Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (SR 837.0; abgekürzt AVIG) zu vermeiden.

1.1 Bewilligung arbeitsmarktlicher Massnahmen, die durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) verfügt werden

Diese Regelung gilt für bewilligungspflichtige Ausländerinnen und Ausländer, welche bei den RAV als arbeitslos gemeldet sowie anspruchsberechtigt sind und im Rahmen der Arbeitslosenversicherung eine arbeitsmarktliche Massnahme besuchen (siehe dazu Anhang 1). Für auf den RAV gemeldete Stellensuchende gelten die Bestimmungen der kantonalen Amtsstellen der Arbeitslosenversicherung.

1.1.1 Arbeitsmarktliche Massnahmen ohne Bewilligung des Migrationsamtes

Alle nachfolgenden arbeitsmarktlichen Massnahmen können ohne Bewilligung des Migrationsamtes besucht werden (Aufzählung nicht abschliessend, weil das Kursangebot laufend Änderungen erfährt):

- Kurse ohne Erwerbstätigkeit
 - Deutschkurse, Standortbestimmungs- und Bewerbungskurse usw.
- Kurse mit Praktikum
 - OKP-Kurs "Orientierung-Kommunikation-Praktikum" (Dauer: 1 Monat Kurs, 2 Monate Praktikum)
 - Motivationssemester für stellensuchende Schulabgängerinnen und Schulabgänger (Dauer in der Regel 6 Monate, integrierte Kurzpraktika)
- Deutschkurs mit Beschäftigungsteil (Dauer 10 Wochen)
- Einsatzprogramme (Programme zur vorübergehenden Beschäftigung)
 - Einsatzprogramme (Dauer in der Regel 4 Monate)
 - Einsatzprogramme in öffentlichen Verwaltungen, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Schulen und Kindergärten (Dauer in der Regel 4 Monate)
- Praktika
 - Ausbildungspraktika (Dauer in der Regel 3 Monate)



1.1.2 Arbeitsmarktliche Massnahmen mit Bewilligung des Migrationsamtes

Folgende Erwerbstätigkeiten im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen gelten als ordentliche Beschäftigungen. Für Personen mit Aufenthaltsstatus anerkannter Flüchtling (B-Ausweis) und vorläufig Aufgenommene (VA; F-Ausweis) besteht eine Meldepflicht. Asylsuchende (N-Ausweis) benötigen eine Arbeitsbewilligung des Migrationsamtes:

- Arbeitsmarktliche Massnahmen (versicherte Person beim RAV abgemeldet)
 - Einarbeitungszuschüsse (max. 12 Monate)
 - Ausbildungszuschüsse
- Befristete Anstellungen
 - Zwischenverdienst
 - Eignungsabklärungen und Schnuppertage über 8 Tage

Gegenüber der Bewilligungsbehörde sind der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer für die Bewilligungseinholung verantwortlich.

1.2 Prüfung des Inländervorrangs bei Personen, die dem Amt für Wirtschaft und Arbeit ein Gesuch gemäss Art. 59d Abs. 1 AVIG einreichen

Gemäss Art. 59d Abs. 1 AVIG können Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind noch den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben, innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen Leistungen für Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen beanspruchen, wenn sie aufgrund eines Entscheides des RAV an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt. Drittstaatsangehörige, die neu einreisen und noch nicht oder nicht mehr über eine gültige Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung verfügen, unterstehen der arbeitsmarktlichen Zulassungsprüfung. Ebenfalls einer Prüfung des Inländervorranges unterliegen Personen, die ursprünglich zum erwerbslosen Aufenthalt in die Schweiz eingereist sind und sich nachträglich entschliessen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Der Entscheid des Amtes für Wirtschaft und Arbeit hängt unter anderem davon ab, ob eine ausländische gesuchstellende Person nach Abschluss der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahme mit einer Arbeitsbewilligung rechnen kann bzw. ob der Inländervorrang zur Anwendung gelangt. Dabei sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

1.2.1 Keine Prüfung des Inländervorrangs erforderlich

EU-/EFTA-Bürger sowie Personen, die als Kinder oder Ehegatten von EU-/EFTA Staatsangehörigen im Familiennachzug (auch eingetragene Partnerschaften) zugelassen worden sind, benötigen keine Arbeitsbewilligung. Sie können unabhängig von ihrer Nationalität eine Arbeitstätigkeit aufnehmen.

Für Familienangehörige von Staatsangehörigen der EU-27/EFTA sowie auch für Staatsangehörige aus Kroatien besteht dieser Rechtsanspruch ohne Melde- und Bewilligungsverpflichtung, wenn sie im Besitz einer dauerhaften Bewilligung sind.



Besitzen der Ehegatte und die Kinder von Staatsangehörigen aus Kroatien eine Kurzaufenthaltbewilligung, so haben sie einen Rechtsanspruch auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, sofern die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 21 VEP, Ziff. II 5.5.1). Folglich bleibt der Stellenantritt der vorgängigen Bewilligung unterstellt.

Für Personen mit Bewilligung F (vorläufige Aufnahme) und Personen die über eine Bewilligung B mit dem Status eines Flüchtlings haben, besteht eine Meldepflicht vor Aufnahme einer Tätigkeit.

Auch bei der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) verzichtet das Amt für Wirtschaft und Arbeit auf eine Vorrangprüfung, falls die Kriterien von Ziff. 2.2.2.b dieser Richtlinie erfüllt sind.

1.2.2 Prüfung des Inländervorrangs durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit

Der Inländervorrang gelangt hingegen ganz oder teilweise bei folgenden Personengruppen zur Anwendung:

- Asylsuchende (N-Ausweis)

Es hat sich in der Vergangenheit als problematisch erwiesen, wenn das Amt für Wirtschaft und Arbeit ohne konkretes Gesuch um Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Aussicht einer Person dieser Aufenthaltskategorien, eine Arbeitsbewilligung zu erhalten, beurteilen musste. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit musste durch solche Entscheide in den AVIG-Vollzug eingreifen. Andererseits kann es nicht angehen, dass Personen, denen Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen finanziert werden, anschliessend aufgrund des Inländervorrangs nicht arbeiten dürfen.

Asylsuchende können in Bezug auf den Inländervorrang mit einer Arbeitsbewilligung rechnen, wenn auf den RAV im Kanton St.Gallen insgesamt max. drei Personen gemeldet sind, die von der Qualifikation¹ her für eine Stelle in Frage kommen, die auch für die gesuchstellende Person nach Absolvierung der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahme vom Profil her in Frage kommt.

- Drittstaatsangehörige mit B-Ausweis

Wenn die Person über eine B-Bewilligung zum Erwerb ohne besondere Bedingungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit verfügt, gibt es keine Bewilligungseinschränkungen.

Falls die Person jedoch über eine B-Bewilligung ohne Erwerb, Student oder dergleichen verfügt oder vom Amt für Wirtschaft und Arbeit die Einschränkung gilt, dass sie die Stelle nicht wechseln darf (z.B. Profisportler, Imame usw.), ist eine Erwerbsaufnahme oder ein Stellenwechsel bewilligungspflichtig.

¹ Z.B. schulische und berufliche Ausbildung, berufliche Erfahrung, Sprachkenntnisse, Tätigkeitsbranche, Funktion, Position, Tätigkeitsumfang.



1.3 Pauschalbewilligung für VERDI, Stelle für die Vermittlung von Dolmetschern, sowie für SJD-Dolmetscherliste

Bewilligungspflichtigen ausländischen Personen (konkret: Personen mit B- und F-Bewilligungen), die mit der ARGE Integration Ostschweiz in St.Gallen – für Einsätze bei der Dolmetschervermittlungsstelle VERDI – einen Arbeitsvertrag besitzen, wird für die Kurzeinsätze eine Pauschalbewilligung erteilt.

Die Pauschalbewilligung gilt für die Einsätze in den Ostschweizern Kantonen, die mit VERDI eine Zusammenarbeit vereinbart haben.

Diese Regelung wurde durch die Vereinigung der Migrationsämter Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein (VOF) mit den beteiligten Kantonen abgesprochen.

Für Personen, welche auf der Dolmetscherliste des Sicherheits- und Justizdepartementes (SJD) aufgeführt sind, gilt die analoge Regelung.



2. Richtlinie zum Bewilligungsverfahren bei erwerbstätigen Asylsuchenden (N-Ausweis)

2

2.1 Rechtsgrundlagen

- Asylgesetz (SR 142.31; abgekürzt AsylG)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG)
- Arbeitslosenversicherungsgesetz (SR 837.0; abgekürzt AVIG)
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201; abgekürzt VZAE)
- Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (SR 142.311; abgekürzt AsylV 1)
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (SR 142.312; AsylV 2)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205; abgekürzt VIntA)

2.2 Grundsätzliche Bedingungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit

2.2.1 Arbeitsverbot

Für Asylsuchende (N) besteht während der ersten drei Monate nach Einreichen des Asylgesuchs ein absolutes Arbeitsverbot. Ergeht innert der ersten drei Monate nach Einreichung des Asylgesuchs ein negativer Entscheid, so wird das Arbeitsverbot auf sechs Monate verlängert (Art. 43 Abs. 1 AsylG).

Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlischt nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist, selbst wenn ein ausserordentliches Rechtsmittel oder ein Rechtsbefehl ergriffen und der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde. Verlängert das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Ausreisefrist im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, so kann weiterhin eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden (Art. 43 Abs. 2 AsylG).

Personen mit einem Mehrfachgesuch (Art. 111c AsylG) unterstehen ebenfalls dem generellen Arbeitsverbot.

2.2.2 Inländervorrang sowie Lohn- und Arbeitsbedingungen

2.2.2.a Asylsuchende (N-Ausweis)

Asylsuchende können zur Erwerbstätigkeit zugelassen werden, sofern der Inländervorrang und die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss AIG eingehalten werden.

Lohn- und Arbeitsbedingungen:

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss bei der Anstellung von Asylsuchenden (N) die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten (vgl. Art. 22 AIG).

Inländervorrang:



Bewilligungen zur erstmaligen Erwerbstätigkeit oder zum Stellen- oder Berufswechsel werden Asylsuchenden (N) nur erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass dafür keine geeignete inländische Arbeitskraft oder Angehörige von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, gefunden werden können (vgl. Art. 21 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 VZAE).

Als inländische Arbeitskräfte gelten neben den Schweizern auch ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung, stellensuchende ausländische Personen, die bereits zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (vgl. Art. 21 Abs. 2 AIG und Art. 85 Abs. 6 AIG).

Die Feststellung, dass keine geeignete inländische Arbeitskraft gefunden werden kann, setzt die Meldung der Arbeitsstelle beim zuständigen RAV voraus. Das zuständige und die unmittelbar umliegenden RAV weisen gezielt einheimische Stellensuchende zu.

Asylsuchende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen werden aus ausländerrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht zum Stellenantritt zugelassen.

2.2.2.b Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)

Folgende Kriterien müssen bezüglich Erteilung einer Arbeitsbewilligung für einen Berufsintegrationseinsatz – ohne Berücksichtigung des Inländervorrangs – kumulativ erfüllt sein:

- Altersgrenze bis zum Beginn des Berufsintegrationseinsatzes ist das vollendete 18. Lebensjahr
- Teilnahme am Jugendprogramm in einem Zentrum für Asylsuchende des Trägervereins Integrationsprojekte St.Gallen (TISG)
- Erfolgreiches Absolvieren der Aufnahmegruppe und eines internen Ausbildungskurses
- Ausreichende Deutschkenntnisse für eine entsprechende Ausbildungssituation (Bestätigung durch das Jugendprogramm des TISG)
- Bestätigung der grossen Motivation, des aktiven Interesses und der aktiven Beteiligung am Bewerbungsverfahren durch das Jugendprogramm des TISG
- Positive Beurteilung der Chancen auf einen längeren Aufenthalt in der Schweiz auf Grund des Asylverfahrens (Beurteilung durch das Migrationsamt aufgrund der Praxis des SEM)
- Keine Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie ordnungsgemässes Verhalten
- Dauer des Berufsintegrationseinsatzes maximal 1 Jahr
- Arbeitsmarktliche Zustimmung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit

2.3 Wohnsitznahme von Asylsuchenden (N-Ausweis) und vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausweis)

Die asylsuchende Person (N) muss in der Regel in der gleichen Region, in der sie eine Tätigkeit aufnimmt, einen ordnungsgemässen Wohnsitz (Zentrum für Asylsuchende gilt nicht als ordnungsgemässer Wohnsitz) vorweisen. Die zuständigen kantonalen Behörden sind berechtigt, der asylsuchenden Person einen Aufenthaltsort zuzuweisen (Art. 28 AsylG). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, lehnt das Migrationsamt das Gesuch ab.



Vorläufig aufgenommene Personen (F) können ihren Wohnort im Kanton St.Gallen frei wählen, sofern der Kanton St.Gallen Zuweisungskanton ist. Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommene Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden und Sozialhilfe beziehen, innerhalb des Kantons einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen (Art. 85 Abs. 5 AIG).

Ein Kantonswechsel von Asylsuchenden (N) und vorläufig aufgenommenen Personen (F) kann nur mit Einverständnis des Migrationsamtes und einer Bewilligung des SEM erfolgen (Art. 27 Abs. 3 AsylG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 und 2 AsylV 1 und Art. 85 Abs. 3 AIG).

2.4 Stellenantritt- und Stellenwechsel

2.4.1 Stellenantritt

Für die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit von Asylsuchenden (N) und Schutzbedürftigen (S) ist das offizielle Gesuchsformular beim Migrationsamt einzureichen.

Eine Stellenantrittsbewilligung ist provisorisch und jederzeit widerrufbar. Sie ist befristet und muss 14 Tage vor Ablauf der Kontrollfrist erneuert werden. Sie ist jedoch längstens bis zum Ablauf der Ausreisefrist nach einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid oder bis zur rechtskräftigen Aufhebung der vorläufigen Aufnahme gültig.

Auch der probeweise Stellenantritt von mehr als 1 Tag ist meldepflichtig, selbst wenn er nur stundenweise und unentgeltlich erfolgt (Art. 11 Abs. 2 AIG in Verbindung mit Art. 1a Abs. 1 VZAE).

2.4.2 Stellenwechsel

Für einen Stellenwechsel von Asylsuchenden (N) und Schutzbedürftigen (S) ist das offizielle Gesuchsformular beim Migrationsamt einzureichen. Ein Stellenwechsel wird nur bewilligt, wenn die Bestätigung über die Auflösung des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses vorliegt.

2.4.3 Bewilligungen für vom Amt für Berufsbildung genehmigte Lehrverträge

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit verzichtet künftig auf die arbeitsmarktliche Prüfung der Lehrverträge, weil diese bereits durch das Amt für Berufsbildung geprüft und genehmigt werden. Damit ist auch die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährleistet. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt dem Migrationsamt für die Bewilligung der vom Amt für Berufsbildung genehmigten Lehrverträge eine Globalzustimmung. Der Lehrbetrieb reicht beim Migrationsamt St.Gallen den durch das Amt für Berufsbildung bewilligten Lehrvertrag ein.

Feststellungen durch das Amt für Berufsbildung

Wird ein Lohn von weniger als Fr. 400.--² für angemessen befunden, so macht das Amt für Berufsbildung mit dem Formular "Meldung arbeitsmarktlicher Missstände bei einer

² Diese Lohngrenze wurde gewählt, weil ab einem Lohn von Fr. 400.- pro Monat ein Eintrag ins Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) erforderlich ist.



Vorlehre" (Download unter <http://www.migrationsamt.sg.ch/home/asyl-fluechtlinge/berufsintegration-und-arbeitseinsaetze.html>) eine entsprechende Meldung an das Amt für Wirtschaft und Arbeit. Das Formular enthält eine Begründung für die Angemessenheit des Lohns von unter Fr. 400.--.

2.5 Strafbestimmungen

Nach Art. 115 AsylG wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, wer:

- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise aufgrund des Asylgesetzes für sich oder einen anderen einen geldwerten Vorteil erwirkt, der ihm nicht zukommt;
- b. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Pflicht zur Leistung der Sonderabgabe nach Art. 86 AsylG ganz oder teilweise entzieht;
- d. in der Absicht, sich zu bereichern, zu einer Straftat im Sinne von Art. 116 Bst. c AsylG Hilfe geleistet hat, insbesondere durch Planung oder Organisation.



2.6 Externe Arbeitseinsätze

2.6.1 Gemeinnützige Arbeitseinsätze

Externe gemeinnützige Arbeitseinsätze von Asylsuchenden (N), Die Bewilligung ist mit speziellem Gesuchsformular "Antrag für einen gemeinnützigen Arbeitseinsatz" (Download unter <http://www.migrationsamt.sg.ch/home/asyl-fluechtlinge/berufsintegration-und-arbeitseinsaetze.html>) beim Migrationsamt per E-Mail (migrationsamt@sg.ch) einzuholen.

Bei gemeinnützigen Projekten wird im Rahmen von temporären Einsätzen zum Unterhalt und der Instandstellung von Gemeingütern beigetragen, ohne dass der primäre Arbeitsmarkt konkurriert wird. Als gemeinnützige Kurzarbeitseinsätze gelten somit insbesondere öffentliche Aufgaben im sozialen Bereich, die von Kooperationen, sozialen Institutionen oder privaten Personen ohne Gewinnabsicht übernommen werden.

Arbeiten wie Unterhalt und Reinigung von Wäldern, Flüssen und Bächen, Unterhalt von Wanderwegen und Langlaufloipen, Bekämpfung von invasiven Neophyten, Erstellung von Veranstaltungsinfrastrukturen, Unterstützung bei Recycling, Werkhof oder auch die Reinigung öffentlicher Strassen und Plätze sind in der Praxis Gegenstand solch gemeinnütziger Beschäftigungsprogramme.

Allgemeine Bedingungen

Dauer	Gemeinnützige Arbeitseinsätze sind zeitlich grundsätzlich nicht limitiert. Die Dauer eines gemeinnützigen Einsatzes wird durch das maximale Einkommen von Fr. 400.00 pro Monat eingeschränkt. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt für solche Einsätze eine Globalzustimmung. Das Migrationsamt unterbreitet diese Fälle dem Amt für Wirtschaft und Arbeit nicht.
Antrag	siehe Formular "Antrag für einen gemeinnützigen Arbeitseinsatz" (Download unter http://www.migrationsamt.sg.ch/home/asyl-fluechtlinge/berufsintegration-und-arbeitseinsaetze.html)
Kosten für Auftraggeber/in	Mindestens Fr. 3.00 pro Stunde / Asylsuchender
Entschädigung Teilnehmer	Transport und Verpflegung
Unfall	Mindestens Fr. 3.00 pro Stunde / Asylsuchender
Haftpflicht	Die Teilnehmer sind durch die Gemeinde oder das Zentrum für Asylsuchende (ZfA) gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gegen Unfall versichert. Für Schäden, welche durch die Teilnehmer Dritten zugefügt werden, haftet der/die Auftraggeber/in nach den gesetzlichen Bestimmungen.



2.6.2 Wirtschaftlich orientierte Arbeitseinsätze

Externe wirtschaftlich orientierte Kurzarbeitseinsätze von Asylsuchenden (N) sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist mit speziellem Gesuchsformular "Antrag für einen wirtschaftlich orientierten Kurzarbeitseinsatz" (Download unter <http://www.migrationsamt.sg.ch/home/asyl-fluechtlinge/berufsintegration-und-arbeitseinsaetze.html>) beim Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie beim Migrationsamt per E-Mail (migrationsamt@sg.ch) einzuholen.

Allgemeine Bedingungen

Dauer	Kurzarbeitseinsätze werden im Kalenderjahr für maximal 60 halbe Tage (bzw. 240 Stunden) pro Asylsuchenden resp. pro Arbeitgeber/in bewilligt.
Antrag	siehe Formular "Antrag für einen wirtschaftlich orientierten Kurzarbeitseinsatz" (Download unter http://www.migrationsamt.sg.ch/home/asyl-fluechtlinge/berufsintegration-und-arbeits-einsaetze.html)
Arbeitsverbot	Das Arbeitsverbot muss eingehalten werden (vgl. Ziff. 2.2.1).
Entschädigung	Gemäss Vereinbarung zwischen Asylsuchendem und Zentrum/Gemeinde (abzüglich Kostgeld).
Teilnehmer	
Einkommenslimite	Maximal Fr. 400.00 pro Monat
SEM	
Unfall	Die Teilnehmer sind durch die Gemeinde oder das Zentrum für Asylsuchende (ZfA) gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gegen Unfall versichert.
Haftpflicht	Für Schäden, welche durch die Arbeitnehmenden Dritten zugefügt werden, haftet der/die Arbeitgeber/in nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Schlussbestimmungen

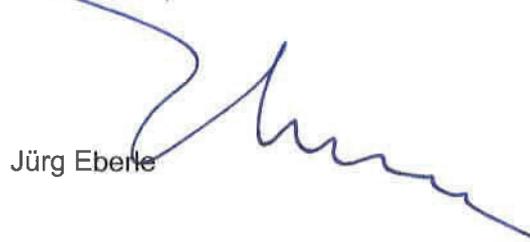
Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen alle früheren Richtlinien.

St.Gallen, 13. März 2019

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Die Amtsleiterin


Karin Jung

Migrationsamt
Der Amtsleiter


Jürg Eberle



Anhang 1

Übersicht Vorrangprüfung, Bewilligungspflicht und arbeitsmarktliche Massnahmen nach Art. 59d AVIG

Stand 13.03.2019

Bewilligung / Nationalität GesuchstellerIn	Status Ehegatte	Bewilligungsvoraussetzungen / -einschränkungen	Bewilligungspflicht	Vorrangprüfung	AM nach Art. 59d AVIG
CH und C-Bewilligung	-	Keine	Nein	Nein	Möglich
EU / EFTA (EU-27)	-	Keine ¹	Nein	Nein	Möglich
Kroatien	-	Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen	Ja	Ja	Möglich
Angehörige (Ehegatten, Kinder) im Familiennachzug	CH, C und B EU/EFTA, C und B Drittstaaten, (sofern ohne Integrationsvereinbarung)	Keine ²	Nein	Nein	Möglich
B Drittausländer	-	Keine ³	Nein	Nein	Möglich
Angehörige im Familiennachzug (FNZ) mit Integrationsvereinbarung	B und C (Drittstaaten)	Keine	Nein	Nein	Nicht möglich, da Integrationsmassnahmen durch die Gemeinden
B mit Status Flüchtling	-	Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen	Nein	Nein	Nicht möglich, da Integrationsmassnahmen durch die Gemeinden
F Ausländer mit vorläufiger Aufnahme	-	Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen	Nein	Nein	Nicht möglich, da Integrationsmassnahmen durch die Gemeinden
F als vorläufig aufgenommenen Flüchtling	-	Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen	Nein	Nein	Nicht möglich
Angehörige	F	Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen	Nein	Nein	Nicht möglich
N Asylsuchende	-	Dreimonatiges Arbeitsverbot kann auf sechs Monate ausgedehnt werden. Nur Bewilligung einer vorübergehenden Tätigkeit (auf Widerruf).	Ja	Ja	Nicht möglich
L Kurzaufenthalter Drittausländer	-	L-Bewilligung wird für einen bestimmten Zeitraum (Anstellungsdauer) ausgestellt.	Ja	Ja, vor jeder neuen Bewilligung	Nicht möglich

¹ Bewilligungseinschränkungen gibt es keine, wenn die Person über eine B zum Erwerb verfügt. Falls die Person über eine B erwerbslos, Student oder dergleichen verfügt, muss bei einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Bewilligung angepasst werden (Gesuch mit Arbeitsvertrag notwendig).

² Haben kroatische Staatsangehörige eine L-Bewilligung im Rahmen des Familiennachzuges, ist der Stellenantritt bewilligungspflichtig (Lohn- und Arbeitsbedingungen).

³ Bewilligungseinschränkungen gibt es keine, wenn die Person über eine normale B zum Erwerb ohne spezielle AWA-Bedingungen verfügt. Falls die Person über eine B erwerbslos, Student oder dergleichen verfügt oder vom AWA die Einschränkung gilt, dass er die Stelle nicht wechseln darf (z.B. Profisportler, Imame etc.), ist eine Erwerbsaufnahme oder Stellenwechsel bewilligungspflichtig.